

BGer 6B_925/2020 vom 14. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_925_2020

FR: TF 6B_925/2020 du 14 mars 2022

IT: TF 6B_925/2020 del 14 marzo 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich berechtigt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat die Privatklägerschaft im Strafverfahren nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden Zivilansprüche geltend gemacht. Sie muss im Verfahren vor Bundesgericht daher darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1; Urteil 6B_1495/2021 vom 3. Januar 2022 E. 2; je mit Hinweis). Namentlich bei komplexen Fällen, in welchen allfällige Zivilansprüche nicht offensichtlich sind, ist einleitend und in gedrängter Form darzulegen, inwiefern die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind (Urteil 6B_479/2019 vom 11. Juli 2019 E. 3).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin begründet ihre Legitimation zur Beschwerde mit dem pauschalen Hinweis, bei einem Vorliegen eines Strafurteils bestehe stets die Möglichkeit, dass sich dieses auf ihre Zivilansprüche auswirken könne, da der Zivilrichter nicht ohne triftige Gründe von den Ergebnissen einer Strafuntersuchung abweiche; sie habe sich als Privatklägerin konstituiert, jedoch ihre Ansprüche noch nicht beziffert und begründet, wobei ihr dies bei einer Fortführung des Verfahrens bis spätestens zum Parteivortrag vor dem für die Strafsache zuständigen Gericht möglich wäre (Art. 123 Abs. 2 StPO).

Mit diesen abstrakten Ausführungen legt die Beschwerdeführerin nicht dar, inwieweit ihr durch die angebliche Straftat ein unmittelbarer Schaden entstanden sein soll und welche Zivilforderungen sie adhäsionsweise konkret geltend machen möchte. Ob ein solcher Schaden entstanden sein könnte, ist auch nicht offensichtlich. Denn gemäss Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 23. September 2019 hätten die beiden anderen Stiftungsräte, E.C._____ und F.C._____, bzw. deren Berater H._____, das Hauptaktivum der I._____ AG, deren Aktienübertragung Verfahrensgegenstand bildet, bereits im April 2017 vollständig abschreiben lassen und die Gesellschaft im Juni 2017 in Liquidation versetzt (angefochtenes Urteil S. 6). Dieses Vorgehen spricht gegen eine Werthaltigkeit der Aktien selbst. Unklarheit hinsichtlich des Schadens besteht auch aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdegegner 2 die besagten Aktien zum symbolischen Preis von Fr. 1.-- auf eine Drittgesellschaft übertragen hat, wobei er sich gemäss seinen Aussagen auf die Bewertung der Aktien durch H._____, dem Berater des damaligen Stiftungsratspräsidenten der Beschwerdeführerin, E.C._____, gestützt haben

soll (angefochtenes Urteil S. 5 mit Verweis auf die Erwägungen der Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung vom 23. September 2019). Beruht aber die Bewertung zum rein symbolischen Preis von Fr. 1.-- möglicherweise auf internen Bewertungen der Beschwerdeführerin bzw. deren Berater, so erschliesst sich ein Vermögensschaden durch die Verfahrensgegenstand bildenden Handlungen nicht ohne Weiteres. Dies gilt selbst dann, wenn die Vorinstanz im Rahmen ihrer Beurteilung, ob das Verfahren rechtskonform eingestellt wurde bzw. ob eine Verurteilung bei einer Fortführung des Verfahrens wahrscheinlicher wäre als ein Freispruch, anders als noch die Staatsanwaltschaft, aufgrund ihrer formalrechtlichen Beurteilung der Eigentumsverhältnisse an den Aktien der I. _____ AG und den Aussagen des Beschwerdegegners 2 zum Schluss gelangt, der Vermögensschaden der Beschwerdeführerin sei voraussichtlich gegeben und der objektive Tatbestand von Art. 158 Ziff. 1 StGB erfüllt, zumal ihr Entscheid auf einer eingeschränkten Tatsachenfeststellung beruht. Sachverhaltsfeststellungen sind in Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro durore" bei Einstellungen zwar insoweit zulässig, als gewisse Tatsachen "klar" bzw. "zweifelsfrei" feststehen, sodass im Falle einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2). Indessen geht die Vorinstanz ohne umfassende Würdigung der Sachlage, welche die diesbezüglichen widersprüchlichen Beweismittel und Vorbringen der Staatsanwaltschaft erfordert hätten, von einem Schaden bei der Beschwerdeführerin aus. Das Bedürfnis, den Schaden vor Bundesgericht unter Beachtung von Art. 42 Abs. 2 BGG näher zu substantiieren, resultiert insbesondere aus den divergierenden Angaben im angefochtenen Urteil zur Werthaltigkeit der Aktien. Es ergibt sich weiter aus dem Umstand, dass die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz zu unterschiedlichen Einschätzungen hinsichtlich der Verfahrenseinstellung gelangt sind und es sich hierbei um einen komplexen Sachverhalt handelt, der Ausführungen zum Schaden der Beschwerdeführerin erfordert hätte.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin kommt ihrer Substanziierungspflicht mit ihren pauschalen Ausführungen, wonach sich ein Strafurteil theoretisch immer auf den Zivilpunkt auswirken könnte, nicht hinreichend nach. Unter diesen Umständen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.